



5 StR 214/11

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 2. August 2011
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen zu 1.: schwerer sexueller Nötigung u.a.
zu 2.: schwerer Vergewaltigung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. August 2011
beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 21. Dezember 2010 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen, jedoch mit der Maßgabe, dass in der Urteilsformel hinsichtlich der Angeklagten K. die Worte „der schweren Vergewaltigung“ durch die Worte „der schweren sexuellen Nötigung“ jeweils ersetzt werden (vgl. Antragschrift des Generalbundesanwalts).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seiner Revision und die dadurch den Nebenklägern entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Die sofortige Beschwerde des Angeklagten G. gegen die Kostenentscheidung des genannten Urteils wird auf dessen Kosten als unbegründet verworfen, da die Kostenentscheidung dem Gesetz entspricht.

Basdorf

Brause

Schaal

König

Bellay